

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 6. Februar 2013	Nr. 24
------	------------------------------	--------

## Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen

Vom 26. November 2012

Aufgrund des § 11 Absatz 1 und des § 22 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 26. November 2012 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Abweichend von Absatz 1 haben

a) unverheiratete bzw. nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende weibliche Mitglieder und

b) verheiratete bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende weibliche Mitglieder dann, wenn das Mitglied mit Zustimmung seines Ehegatten auf Witwenrente bzw. mit Zustimmung seiner eingetragenen Lebenspartnerin auf Witwenrente schriftlich verzichtet hat,

auf Antrag Anspruch auf Regelaltersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres, sofern sie bereits vor dem 1. Januar 1986 im Land Bremen ärztlich tätig und Mitglied des Versorgungswerkes waren, wenn diese Mitgliedschaft seitdem ununterbrochen bestanden hat. Überleitungen aus anderen Versorgungswerken bzw. Nachversicherungen haben auf das genannte Datum keinen Einfluss. Im Falle einer nach Rentenbeginn erfolgten Heirat oder

Eintragung einer Lebenspartnerschaft entsteht nach Inanspruchnahme dieser Sonderregelung kein Anspruch auf Witwer- bzw. Witwenrente.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4b wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für nach dem 31. Dezember 2011 eintretende Mitglieder, die zuvor bereits Mitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerks waren, gelten Absatz 4 und 4a entsprechend.“

3. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Buchstaben a, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch den vor dem 1. Juli 2011 abgeleisteten gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst unterbrochen oder verzögert worden ist, um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. Das Gleiche gilt für nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeleistete freiwillige Dienste.“

4. § 21 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 4,“ folgende Wörter angefügt:  
„sofern das betreffende Mitglied nach dem 1. Januar 1999 Mitglied des Versorgungswerkes geworden ist.“
- c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Überleitungen aus anderen Versorgungswerken bzw. Nachversicherungen haben auf das genannte Datum keinen Einfluss.“

5. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

6. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) § 24 gilt nur für Überleitungen, die nach dem 31. Dezember 2004 beantragt werden. Nach § 26 Absatz 6 erloschene Ansprüche leben im Fall einer erneuten Mitgliedschaft, auch bei einer Rücküberleitung, nicht wieder auf.“

7. § 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „vom Mitglied“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Jahreshöchstabgabe“ durch die Wörter „allgemeinen Versorgungsabgabe“ ersetzt.

8. In § 34 Absatz 4a Satz 2 wird die Angabe „von 4%“ gestrichen.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 1 bis 4.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen genehmigt.

Bremen, den 17. Dezember 2012

Der Senator für Gesundheit